



Graf Kerksenbrock & Kollegen
Rechtsanwälte Notar Fachanwälte
Rendsburger Landstr. 436
24111 Kiel

Datenschutz bei Rechtsanwälten

Ihre Eingabe vom 05.06.2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Graf Kerksenbrock,

für Ihr v. g. Schreiben für Ihre Mandantin [REDACTED]
[REDACTED], auf das ich leider erst jetzt zurückkommen kann,
danke ich Ihnen.

Sie haben sich mit folgender Frage an die LDI gewandt:

Kann ein Rechtsanwalt ihm anvertraute dritte Personendaten aus einem Mandatsverhältnis, die nicht die Daten seines Mandaten sind verwenden, um diese Dritte als Drittschuldner im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens für sich persönlich zur Liquidierung der Honorarforderungen in Anspruch zu nehmen?

Ob das Verhalten des Rechtsanwalts datenschutzrechtswidrig war, vermag ich aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht abschließend zu bewerten. Im Datenschutzrecht gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Die zweckgeänderte Verwendung der Mandatsinhalte in Form von Kundendaten könnte eine Rechtfertigung im Tatbestand des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO finden. Ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO erfüllt sind, ist anhand einer mehrstufigen Prüfung zu ermitteln. Zunächst ist zu klären, ob zum Zeitpunkt der Verarbeitung überhaupt ein berechtigtes Interesse Ihrerseits als Verantwortlicher für die Kritik oder eines Dritten vorliegt. Danach geht es um die Frage der Erforderlichkeit der

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Datenverarbeitung zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses und abschließend dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person nicht das wahrgenommene berechnete Interesse überwiegen.



Die Geltendmachung von Honoraransprüchen dürfte vorliegend als berechtigtes Interesse des Rechtsanwalts Schlack zu qualifizieren sein. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Verwendung der Kundendaten aus dem Mandat zur Nutzung der Vollstreckung, stellt sich die Frage nach einem milderen Mittel. Ob es ein milderes Mittel zur Vollstreckung gegeben haben könnte und somit keine Erforderlichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO vorliegt, kann anhand der eingereichten Sachverhaltsschilderung nicht eindeutig bewertet werden.

10. August 2023

Seite 2 von 2

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


(Beckers)